|  |
| --- |
| Anlage 1 DatSch Ordner 1 Register 1Unternehmeranordnung Datenschutz |

In Deutschland ist das Datenschutzrecht bislang im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und in vielen speziellen Gesetzen geregelt. Ab dem 25. Mai 2018 wird das BDSG durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgelöst.

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt für Unternehmen umfassende Nachweispflichten mit sich (sog. „Accountability”). Die Unternehmen müssen nicht nur sicherstellen, dass sie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen, sondern dies zudem auch nachweisen können.

Aus diesen Gründen erlässt das Unternehmen hiermit die in der Datenschutzorganisation hinterlegte Datenschutzrichtlinie. Diese Richtlinie ist maßgebende Arbeitsgrundlage im Unternehmen.

Folgende Inhalte sind dort zur Arbeitsumsetzung bereitgestellt:

• Datenschutzerklärung Unternehmen

• Organisation Datenschutz

• Einbindung des Datenschutzbeauftragten

• Verantwortung Datenschutz

• Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

• Datenschutzfolgeabschätzung

• Vertragsmanagement

• Verpflichtung Datengeheimnis

• Schulung und Unterweisung

• Wahrnehmung von Betroffenenrechte

• Meldung Datenschutzverstöße

• Nachweis der Datensicherheit TOM

• Datenschutz Personalvertretung

• Datenübermittlung Ausland

• Verarbeitungstätigkeiten

• Freigabe Datenschutz

• Datenschutz und Internet

• Datenschutz und Kunden

• Datenschutz Videoaufzeichnung

• Datenschutz Newsletter

• Datenschutz Kinder und Jugendliche

• Datenschutz Gesundheitsdienst

• Datenschutz Soziale Medien

• Löschung von Daten

• Kontaktformulare

• Datenschutz für kleine und mittlere Unternehmen

• Datenschutzablage

Auch die beste Datenschutzrichtlinie macht keinen Sinn, wenn sie nicht gelebt wird. Die Datenschutzrichtlinie muss also von den Mitarbeitern im Unternehmen umgesetzt werden.

Zusätzlich zu dem Datenschutzbeauftragten des Unternehmens, behält sich das Unternehmen vor, in den verschiedenen Abteilungen einen Verantwortlichen für den Datenschutz / Datenschutz-Koordinator zu benennen, der als Koordinierungsstelle zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den Mitarbeitern in seiner Abteilung dient.

Dieser Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass alle datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte aus seiner Abteilung an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter verantwortlich die Datenschutzrichtlinie umzusetzen.

Die Datenschutzrichtlinie ist in der Datenschutzorganisation so erarbeitet, dass jeder Beschäftigte des Unternehmens die geforderten Maßnahmen zum Datenschutz umsetzen kann.

Ich fordere daher alle Beschäftigte im Unternehmen auf, aktiv an der Umsetzung des Datenschutzes mitzuarbeiten und diesen verpflichtend umzusetzen.

Die Unternehmeranordnung Datenschutz ist Anteil des Beschäftigungsvertrages (Arbeitsvertrag). Verstöße gegen diese Datenschutzrichtlinie und Vorgaben des Datenschutzes können zur Abmahnung und Kündigung des Arbeitsvertrages führen.

Auf die Wahrung von Regressansprüche seitens des Arbeitgebers (Unternehmen), gegen den Beschäftigten, bei vorsätzlichen / fahrlässigen und grobfahrlässigen Handlungen, wird hiermit hingewiesen.

Mit Unterschrift bestätigen Sie die Unternehmeranordnung verstanden zu haben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Vor- und Zuname Unterschrift